



LS.16.04-05-01-01-V01

**ANTRAG Nr. 16/23**

nach § 29 GeschO

**Ältestenrat**
**Betr.: Verfahren zur Maßnahmenplanung im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung**

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen  
 am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, den Kollegialbeschluss zur Maßnahmenplanung (inklusive aller erstellten Maßnahmenanträge sowie der abgelehnten, nicht eingebrachten und zurückgezogenen Maßnahmenanträge) nach dessen Klausur im Februar/März jeden Jahres an den Finanzausschuss und die Präsidentin der Landessynode zur Kenntnis zu geben.

Die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse werden unverzüglich über die Geschäftsstelle der Landessynode informiert, um die Beratungen aufzunehmen und ggf. weitere Maßnahmenanträge bis zur jährlichen Klausur des Finanzausschusses zu erarbeiten.

Der Finanzausschuss erarbeitet in der Klausur einen finalen Antrag an das Kollegium zur Maßnahmenplanung. Dieser wird über die Geschäftsstelle an die Vorsitzenden der Geschäftsausschüsse zur Kenntnis gegeben.

Stuttgart, 10. Februar 2023